

## Hinweise Umsatzsteuerreform

---

### Vorsteuer – was ist das?



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

während wir uns in den vorangegangenen Ausgaben dieses Newsletters mit der umsatzsteuerlichen Handhabung von Vermietungen, Verpachtungen, Freizeiten, Reisen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen, Gemeindefesten, Basare, Spenden, Sponsoring, Werbeanzeigen, Zuschüssen (echten und unechten), Kooperationen, Eingangs-, Ausgangs- und Kleinbetragsrechnungen, also mit mehr oder weniger den üblichen kirchlichen Geschäftsvorfällen und Tatbeständen, befasst haben, wenden wir uns heute einem für die Kirche bisher unbekanntem Thema zu.

Es wird inhaltlich darum gehen, in welchen Fällen eine Kirchengemeinde die Vorsteuer „ziehen“ darf.

Eine Erkenntnis vorweg: Nicht alles, was die Umsatzsteuerreform zum 01.01.2023 an Neuem bringen wird, ist per se schlecht. Das Ziehen der Vorsteuer bringt u.U. auch Geld in die kirchlichen Kassen.

Wir wünschen Ihnen eine lehrreiche Lektüre!

### Was versteht man unter den Begriffen Vorsteuer und Vorsteuerabzug?

Die Mehrwertsteuer, die das Unternehmen auf der Rechnung ausweist, ist die Umsatzsteuer. Die Mehrwertsteuer, die das Unternehmen beim Einkauf bezahlt, ist die Vorsteuer.

**Der Vorsteuerabzug bezeichnet das Recht eines Unternehmens, seine vereinnahmte Umsatzsteuer aus Verkäufen und Dienstleistungen mit der von ihm geleisteten Vorsteuerzahlung aus Einkäufen und Dienstleistungen zu verrechnen.**

Ist die geleistete Vorsteuer höher als die vereinnahmte Umsatzsteuer, errechnet sich ein Vorsteuerüberhang. Das Unternehmen erhält den Differenzbetrag vom Finanzamt rückerstattet.

Ist die vereinnahmte Umsatzsteuer hingegen höher als die geleistete Vorsteuer, ergibt sich daraus eine Umsatzsteuerzahllast. Das Unternehmen muss den Differenzbetrag an das Finanzamt abführen.

Der Vorsteuerabzug ist demnach ein Recht des Unternehmers und anders als die Abführung der Umsatzsteuer auf erbrachte Leistungen keine Pflicht.

Hinweis:

Kirchengemeinden, die aufgrund ihres geringen Umsatzes von der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Gebrauch machen können, müssen bekanntlich keine Umsatzsteuer abführen und können dementsprechend auch keine Vorsteuer ziehen.

**Was ist bei dem Ziehen der Vorsteuer zu beachten? Was ist, wenn beim Einkauf noch nicht feststeht, ob die Gegenstände weiterverkauft werden sollen?**

Das Recht zum Vorsteuerabzug gilt nur für Leistungen, die für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden. Erbringt die Körperschaft also Leistungen, die steuerfrei oder nicht steuerbar<sup>1</sup> sind, so ist die darauf entfallende, an andere Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar.

**Vorsicht:**

Wenn bei Erwerb einer Leistung für die Kirchengemeinde nicht ersichtlich ist, ob diese wiederum auch für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet wird, ist von der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs abzuraten.

***Beispiel:***

*Die Kirchengemeinde erwirbt bei einer Reisebuchhandlung (preisgünstig) Gesangbücher und Bildbände, bei denen noch nicht feststeht, ob diese eigengenutzt, an Gemeindeglieder verschenkt oder am Büchertisch weiterverkauft werden sollen. Nur für weiter verkaufte Bücher kann die beim Einkauf gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht werden<sup>2</sup>.*

Wenn durch die Kirchengemeinde erworbene Leistungen für nicht steuerbare oder steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze verwendet werden, hat eine Aufteilung der Vorsteuer in Form einer sachgerechten Schätzung<sup>3</sup> oder Berechnung<sup>4</sup> zu erfolgen. **Nur der auf den steuerpflichtigen Umsatz entfallende Teil der gezahlten Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig.**

---

<sup>1</sup> siehe zur Unterscheidung zwischen „Nicht steuerbar - steuerbar – steuerfrei“ die Ausführungen in Newsletter Nr. 2 - z. B. steuerfreie Leistungen der Jugendhilfe (§ 4 Nr. 25 UStG)

<sup>2</sup> Wichtig: Auf den Eingangsrechnungen ist der Anteil der zum Verkauf bestimmten Artikel durch die Kirchengemeinde unbedingt anzugeben. Ein Ziehen der Vorsteuer ist sonst nicht möglich! Nachträgliche Korrekturen sind u.U. ausgeschlossen (Fristablauf!)

<sup>3</sup> siehe § 15 Absatz 4 UStG

<sup>4</sup> z. B. beim Vorsteuerabzug für den Druck der Gemeindebriefe anhand der Seitenzahlen für kirchliche Mitteilungen im Verhältnis zu steuerpflichtigen Werbeanzeigen

Es sind daher folgende Vorsteuerbeträge zu unterscheiden:

1. *Vorsteuerbeträge, die ausschließlich Umsätzen zuzurechnen sind, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Diese Vorsteuerbeträge sind in voller Höhe abziehbar.*
2. *Vorsteuerbeträge, die ausschließlich Umsätzen zuzurechnen sind, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Diese Vorsteuerbeträge sind in voller Höhe vom Abzug ausgeschlossen.*
3. *Vorsteuerbeträge, die sowohl mit Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch mit Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Der Anteil der Vorsteuer ist zu ermitteln, ggf. zu schätzen.*

Die Vorsteuerbeträge zu 1. und 2. sind unmittelbar und wirtschaftlich zuzuordnen. Die Ermittlung der Vorsteuerbeträge ist relativ einfach<sup>5</sup>.

Nur im Hinblick auf die 3. Gruppe ist eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge gem. § 15 Absatz 4 UStG vorzunehmen. Dies kann auf der Grundlage von detaillierten Aufzeichnungen / Berechnungen geschehen oder – falls dies nicht möglich ist - als sachgerechte Schätzung. Die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach dem v.g. Verfahren ist nur zulässig, wenn keine andere Methode der wirtschaftlichen Zuordnung möglich ist.

## **Demnächst wollen wir unsere Kirche / unser Gemeindehaus umfassend renovieren. Können wir die an die Bauunternehmer gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen?**

Im kirchlichen Bereich stellt sich im Zuge der Neuregelung der Umsatzbesteuerung häufig die Frage, ob z. B. die durch andere Unternehmer in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge aus der Sanierung von Kirchen oder Gemeindehäusern künftig als Vorsteuern geltend gemacht werden können.

**Hierzu ist anzumerken, dass die Kirchen und Gemeindehäuser dem Grunde nach dem nicht-unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind. Der Vorsteuerabzug ist insoweit ausgeschlossen.**

Sollte die Kirche oder das Gemeindehaus auch zu steuerpflichtigen Umsätzen verwendet werden (z. B. steuerpflichtige Vermietung der Kirche oder des Gemeindehauses), könnte ein anteiliger Vorsteuerabzug in Betracht kommen.

---

<sup>5</sup> Wichtig ist, dass aus den Eingangsrechnungen der Verwendungszwecke der erworbenen Gegenstände bzw. der Dienstleistungen eindeutig erkennbar ist. Jeder genauer die Beschreibung, desto einfacher die steuerliche Zuordnung (steuerbar – steuerfrei)!

In der Regel wird auf Grund der überwiegenden Nutzung für nicht-unternehmerische Zwecke der anteilige Vorsteuerabzug verhältnismäßig gering ausfallen, sodass die Vorteile des Vorsteuerabzuges und der Aufwand aus der Berechnung des anteiligen Vorsteuerabzuges und die etwaige Korrektur des Vorsteuerabzuges in späteren Veranlagungszeiträumen gegeneinander abzuwägen sind.

Hinweis:

Dem Kreiskirchenamt ist innerhalb des Kirchenkreises kein einziges Kirchengebäude bekannt, welches überwiegend oder ausschließlich als Veranstaltungsort genutzt wird. Ein Vorsteuerabzug für kirchliche Gebäude ist deshalb nur eine rein theoretische Möglichkeit.

Weiterer Hinweis:

Einige Kirchengemeinden des Kirchenkreises betreiben bereits seit einigen Jahren eine PV-Anlage. Der produzierte Strom wird an den Netzbetreiber verkauft. Die Kirchengemeinde wird unternehmerisch tätig. Die erzielten Erlöse sind umsatzsteuer- und ggf. auch körperschaftssteuerpflichtig. Die PV-Anlage stellt einen „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) dar. Die für den Erwerb gezahlte Umsatzsteuer kann als Vorsteuer gezogen werden und mindert somit die Brutto-Anschaffungskosten. Auch zukünftige Umsatzsteuerzahlungen (z.B. für Reparaturen und Wartung) können als Vorsteuer abgezogen werden.

Achtung: Der Betrieb einer PV-Anlage (BgA) führt dazu, dass die Kirchengemeinde nicht mehr von der Kleinunternehmerregelung profitieren kann. Die Vor- und Nachteile sollten vor einer Beschlussfassung bedacht werden.

***Damit wir Sie als zukünftigen Stromproduzenten beraten können, bitten wir Sie, frühzeitig (vor Beschlussfassung und Auftragserteilung!) Kontakt mit uns unter [steuer-simtra@ekir.de](mailto:steuer-simtra@ekir.de) aufzunehmen!***

## **Welche (formalen) Voraussetzungen müssen vorliegen, damit wir die Vorsteuer aus unseren Eingangsrechnungen ziehen können?**

Voraussetzung für den Abzug der Vorsteuer ist eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung gem. § 14 UStG<sup>6</sup>. Die Rechnungen sind stets rechnerisch und formal zu prüfen. Gegebenenfalls muss eine Korrektur durch den Rechnungsaussteller erfolgen<sup>7</sup>.

Bei Kleinbetragsrechnungen (bis 250 € brutto), bei denen der Umsatzsteuerbetrag nicht gesondert ausgewiesen ist, muss der anzuwendende Steuersatz auf der Kleinbetragsrechnung vermerkt sein. Der zu berücksichtigende Vorsteuerbetrag muss dann selbst errechnet werden.

---

<sup>6</sup> Bestandteile siehe Newsletter Nr. 9 „Rechnungsanforderungen – Kleinbetragsrechnungen“

<sup>7</sup> Insbesondere, wenn der (richtige!) Name der Kirchengemeinde nicht auf der Rechnung steht.

## **Kann es uns passieren, dass eine einmal gezogene Vorsteuer wieder an das Finanzamt zurückgezahlt werden muss?**

Ändert sich die ursprünglich geplante Verwendung eines Wirtschaftsgutes, kann sich auch die Beurteilung der Vorsteuerabzugsberechtigung nachträglich ändern und eine Vorsteuerberichtigung erforderlich machen (§ 15a UStG).

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut (z.B. einer PV-Anlage) innerhalb von fünf Jahren<sup>8</sup> ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen.

Eine Änderung der Verhältnisse liegt unter anderem vor, **wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert<sup>9</sup> oder das Wirtschaftsgut einer anderen Verwendung zugeführt wird.**

### **Beispiel:**

*Die Ausstattung eines Begegnungscafés (als BgA umsatzsteuerpflichtig, Vorsteuer wurde vor 3 Jahren gezogen) wird zukünftig ausschließlich für kirchliche Zwecke im Gemeindehaus genutzt, weil das Begegnungscafé entweder geschlossen oder weil neue Möbel angeschafft wurden. Es findet ein Wechsel vom unternehmerischen Bereich der Kirchengemeinde in den nicht-unternehmerischen Bereich statt. Die Vorsteuer ist zu berichtigen.*

Zu berichtigen ist die Vorsteuer für jedes Kalenderjahr. Dabei sind die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge zu berichtigen.

**Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 16.12.2016 klargestellt, dass ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausscheidet, soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts Leistungen für ihren nicht-unternehmerischen Bereich bezieht. Konkret: Ein Vorsteuerabzug ist für den kirchlich-hoheitlichen Bereich einer Kirchengemeinde nicht möglich.**

Eine Berichtigung der Vorsteuer ist u.U. auch im umgekehrten Fall möglich, wenn also ein Wirtschaftsgut, was bisher im nicht-unternehmerischen Bereich genutzt wurde, zukünftig für unternehmerische Zwecke eingesetzt wird. Die v.g. Jahresfristen gelten entsprechend.

Wie immer gilt:

**Damit wir Sie in Zweifelsfällen beraten können, bitten wir Sie, Kontakt mit uns unter [steuer-simtra@ekir.de](mailto:steuer-simtra@ekir.de) aufzunehmen!**

---

<sup>8</sup> Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (z.B. Erbbaurechte) verlängert sich der Berichtigungszeitraum auf 10 Jahre.

<sup>9</sup> Bitte teilen Sie dem Kreiskirchenamt unter [steuer-simtra@ekir.de](mailto:steuer-simtra@ekir.de) rechtzeitig mit, wenn die Kirchengemeinde beabsichtigt ein Wirtschaftsgut, das dem unternehmerischen Bereich zugeordnet ist, zu veräußern. Die Korrektur der Vorsteuer übernehmen wir für die Kirchengemeinde.

### Rück- und Ausblick:

Mit der vorliegenden 10. Ausgabe unseres Newsletters liegt Ihnen die vorerst letzte Ausgabe vor. Im Verlauf der Reihe haben wir Ihnen zahlreiche Antworten auf umsatzsteuerliche Fragestellungen sowie einige Hinweise und Warnungen präsentiert, damit Sie ab dem 01.01.2023 über die für Ihre ehren- und hauptamtliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse im Umsatzsteuerrecht verfügen.

Die Newsletter sind so konzipiert worden, dass Sie die einzelnen thematischen Ausgaben auch zum Nachschlagen und Nachlesen benutzen können. Dabei haben wir uns bemüht, die trockenen Gesetzestexte in eine verständlichere Sprache zu übersetzen und mit Beispielen aus der kirchlichen Praxis zu unterfüttern. Ferner haben wir Ihnen als Serviceleistung einige standardisierte Vertragsmuster (Mietverträge, Künstlerhonorarverträge) zur Verfügung gestellt, deren Nutzung wir Ihnen ans Herz legen.

Da wir uns in den kommenden Jahren wiederholt mit den in den Newslettern behandelten Themen auseinandersetzen werden, empfehlen wir Ihnen, die Newsletter und die Anhänge dauerhaft aufzubewahren.

### Wie geht es weiter?

Uns ist natürlich bewusst, dass Sie sicherlich noch zahlreiche Fragen zur Umsatzsteuerreform und zu den steuerlichen Konsequenzen für Ihre Kirchengemeinde haben. Insbesondere der mit der zukünftigen Behandlung der Kirchengemeinden als „Unternehmen“ verbundene Paradigmenwechsel wird zu Beginn in vielerlei Bezügen zu Herausforderungen führen. Hieran muss man sich erst gewöhnen.

Wir werden deshalb in Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei Dornbach, Koblenz, im Verlauf der Monate Oktober und November drei Online-Webinare (Zoom-Konferenzen) für alle Mitarbeitende unseres Kirchenkreises anbieten, um Ihnen Gelegenheit zu Rückfragen und zum Meinungs austausch zu geben.

Folgende Termine sind geplant (Dauer jeweils ca. 2 Stunden):

Dienstag, 11.10.2022, 18.00 Uhr

Mittwoch, 09.11.2022, 18.00 Uhr

Dienstag, 15.11.2022, 18.00 Uhr

Eine förmliche Anmeldung ist nicht erforderlich. Wir werden ca. 1 Woche vor dem Termin eine offene Einladung mit Zoom-Link an die Adressaten dieser Rundmail senden.

Bei Fragen, Anregungen, Kritik oder Ideen bitten wir Sie, sich direkt an die Mitglieder des **Projektteams** zu wenden.

Das Projektteam ist unter der E-Mail-Adresse [steuer-simtra@ekir.de](mailto:steuer-simtra@ekir.de) zu erreichen.

Dem Projektteam gehören an:

**Andreas Eck**, Verwaltungsleitung

**Cornelia Hahn**, Fachbereichsleitung Finanzen

**Diana Frank**, Sachbearbeitung Steuern

**Karina Herz**, Sachbearbeitung Steuern

Dieser Newsletter soll bis zum Jahresende in regelmäßigen Abständen erscheinen, mit dem Ziel, die dringlichsten Themen aufzuzeigen und zu erklären.

Kirchberg, den 05.10.2022

Das Projektteam